

## Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit oder Ist der Kirchenaustritt Privatsache?\*

Prof. Dr. Adrian Loretan

### I. Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis Humanae“

#### 1. Vorgeschichte: Von der Personenwürde der Getauften zur Personenwürde aller Menschen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 verweist in der Präambel auf die Anerkennung der Würde aller Menschen. Die daraus abgeleiteten Rechte gelten als Grundlage des Friedens in der Welt.

Dieses Menschenbild hat der moderne Verfassungsstaat übernommen. Für ihn gilt: „Wesentlicher Faktor der europäischen Kultur ist die menschliche Person.“ (Starck 1995, 17)

Schon die europäische Rechtsgeschichte wurde durch dieses personale Menschenbild geprägt. Das kanonische Recht, d. h. bis zur Reformation das Recht der Kirche, leistete zum modernen Personenbegriff einen entscheidenden Beitrag, wie der evangelische Bischof *Huber* von Berlin Brandenburg nachweist (*Huber* 1996, 136–142).

Welches Bild der menschlichen Person bestimmte das westliche Rechtsdenken? Als Person galt das Individuum, genauer das getaufte Individuum. An die Taufe heftete sich auch das Bürgerrecht (in weiten Gebieten bis ins 19. Jahrhundert). Durch die Exkommunikation verlor man folglich nicht nur die Rechte der Kirchenmitgliedschaft, sondern auch das Bürgerrecht. Der Personenbegriff des westlichen Rechtsdenkens unterschied zwischen zwei Gruppen: den Getauften und den Nichtgetauften. Bis in die Neuzeit hinein war die menschliche Würde und damit das Person-Sein weithin das Privileg der Christinnen und Christen.<sup>1</sup> Häretiker, Juden und Heiden konnten auf diese Würde und die damit verbundenen Personenrechte keinen Anspruch erheben. Ketzerverfolgungen, Judenpogrome und Kolonisationen werden als Folge dieses einseitigen Personenbegriffs interpretiert (*Huber* 1996, 228).

In der Zeit der Konfessionskriege glaubten beide Seiten, alle Mittel einsetzen zu müssen, um den Abfall vom wahren Glauben, die Häresie, zu bestrafen. In dieser auswegslosen Situation begann der Staat sich auf sich selbst zu stellen. Er erklärte sich gegenüber der religiösen Wahrheit als neutral.<sup>2</sup>

Der evangelische Theologe *Wolfhart Pannenberg* weist zu Recht darauf hin, daß den Menschen in konfessionell gemischten Territorien (wie z. B. in der Schweiz) keine andere Wahl blieb, „als ihr Zusammenleben auf einer von den konfessionellen Ge-

\* Antrittsvorlesung als ordentlicher Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern, gehalten am 19. Februar 1997.

1 Obwohl in dieser Zeit noch nicht von der „Person“ im neuzeitlichen Sinn gesprochen werden kann.

2 Das Reichskammergericht des Deutschen Reiches stellte z. B. fest: Der Religionsfrieden ist nicht eine spirituelle Angelegenheit, sondern eine politische und säkulare Errungenschaft (vgl. *Karlen* 1988, 89).

Auch in den Worten des französischen Kanzlers *Michel de L'Hopital* kommt zum Ausdruck, daß die Gewährung religiöser Toleranz auf politische und praktische Gründe zurückzuführen ist, wenn er am Vorabend der Hugenottenkriege 1562 aussprach: „Nicht darauf komme es an, welches die wahre Religion sei, sondern wie man beisammen leben könne“ (vgl. *Böckenförde* 1967, 77).

gensätzen unberührten gemeinsamen Grundlage neu aufzubauen.“ (*Pannenberg* 1977, 201).

Der Glaubensstreit um die Wahrheit hatte dazu geführt, daß die Rechtsordnung des Staates auf anderen Fundamenten aufgebaut werden mußte als – wie bisher – auf denjenigen der Religion.<sup>3</sup>

Aus Impulsen der naturrechtlichen Spätscholastik (*Vitoria, Las Casas*), des Humanismus, der Reformation und der Aufklärung entstand so eine Wende im Menschenbild. Nun trat der Gedanke in den Vordergrund, daß alle Menschen, nicht nur die Christen, über gleiche Würde und Personen-Rechte verfügen. Jeder Mensch erhielt damit das Recht, seine Religion selbst wählen zu können. Insofern stand die Religionsfreiheit von Anfang an im Zentrum des neuzeitlichen Menschenrechtsdenkens.<sup>4</sup>

Der säkulare Personenbegriff hat aber auch eine eigene theologische Tradition (*Loretan* 1994, 80), die leider über Jahrhunderte von der Kirche übersehen wurde.

Das Wissen um die Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht ist in der Bibel verankert, wie die alte Taufformel belegt, die Paulus schon vorfand: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in Christus“ (Gal 3, 28; vgl. LG 32, can. 208). Die Würde jedes einzelnen Menschen ist in der Gottebenbildlichkeit begründet: „Als Abbild Gottes schuf er ihn (den Menschen). Als Mann und Frau schuf er sie“ (Gen 1, 27).<sup>5</sup>

Die Gleichheitsforderung dieser biblischen Texte ist aber vom Rechtsinstitut der Menschenrechte noch weit entfernt, wie *Otfried Höffe* anmerkt (*Höffe* 1996, 101). Denn die allen Menschen gemeinsame Würde wurde weder in der Spätantike noch im Mittelalter zum bestimmenden Orientierungspunkt für die kirchliche oder die politische Ordnung. Ob es derartige Gleichheitsrechte in der Neuzeit gibt, entscheidet sich erst, wenn beim Eintritt in die Rechtssphäre der Gleichheitsgedanke nicht wie ein Meteor verglüht. Die Gleichheitsforderung tritt uns auch in der Philosophie entgegen. Der philosophische Gedanke des Naturrechts verband sich bei den Kirchenvätern und in der Scholastik mit dem biblischen Denken.

„Zu Beginn der Neuzeit (wurden dann) bei *Suarez* und *Vitoria* dem Menschen als Menschen eigene Personenrechte abgeleitet und kritisch gegen . . . die Kolonialpolitik Spaniens geltend gemacht“ (*Kasper* 1988, 14). Der Dominikaner *Bartolomé de las Casas* stammte aus dieser spanischen spätscholastischen Schule. Er vertrat die Rechtsauffassung, daß den Indianerinnen und Indianern, obwohl nicht getauft, dieselben Personen-Rechte zukommen wie den Christen.<sup>6</sup> Mit dieser Konzeption wurden die spanischen Spätscholastiker zu den Wegbereitern des neuzeitlichen Völkerrechts und zu Anwälten eines Menschenbildes, das sich zwei Jahrhunderte später in der Formulierung von Menschenrechten in der angloamerikanischen Rechtstradition Ausdruck verschaffte.

3 Dies führte zu der These von *Hugo Grotius*, daß eine Rechtsordnung des Staates Bestand haben müsse, auch wenn wir annähmen, daß es Gott nicht gäbe („etsi Deus non daretur“). Die westliche Rechtsentwicklung wurde damit blind für die religiöse Dimension des Rechts (vgl. *Huber* 1996, 139).

4 Es setzte sich die Einsicht durch, daß die Rechtsstellung der menschlichen Person nur geachtet wird, wo ihre Gewissensfreiheit Anerkennung findet.

5 Vatikanum II betont, daß jede Diskriminierung der Grundrechte der Person, sei es wegen des Geschlechts, der Rasse oder der Religion, überwunden werden muß, „da sie dem Plan Gottes widerspricht“ (GS 29 b).

6 Für die spanischen Conquistadoren ergab sich daraus nicht nur ein Verbot, die elementaren Rechte der indianischen Menschen zu verletzen, sondern darüber hinaus die Pflicht, sich für die Förderung dieser Rechte aktiv einzusetzen.

Hinzuweisen ist noch auf einen weiteren Vertreter der neuscholastischen Naturrechtstradition: *Jacques Maritain*.<sup>7</sup> Er hat einen entscheidenden Beitrag zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 geleistet: 22 der von ihm vorgeschlagenen Artikel wurden in der 30 Artikel umfassenden Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgenommen (vgl. *Kühnhart* 1987, 91–92).

Ein gesuchter Gesprächspartner der französischen Delegation, zu der auch *Maritain* gehörte, war der Apostolische Nuntius in Paris, der spätere Papst *Johannes XXIII*. (vgl. *de la Chapelle* 1967).<sup>8</sup> Es war deshalb kein Zufall, daß diesem Papst der Durchbruch in Richtung Religionsfreiheit gelang, wie seine Konzilseröffnungsrede und die Friedensenzyklika „*Pacem in terris*“ zeigen.<sup>9</sup> So hat das neuzeitliche Stichwort Religionsfreiheit über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von Paris im Zweiten Vatikanischen Konzil Einzug gehalten.

Bis dahin ließ sich die Kirche vom Gedanken leiten, daß dem Menschen, der im Irrtum ist, kein Recht zukommt. Nur um des Friedens willen kann der Irrtum toleriert werden. Das Fribourger Dokument (1960)<sup>10</sup> aus der Vorbereitungsphase des Konzils nimmt erstmals den Ausgang beim Menschen und bestimmt die unverletzliche Würde seiner Person als den positiven Inhalt der Toleranz. Nicht mehr die Toleranz des Irrtums, sondern die Religionsfreiheit jeder Person steht fortan im Zentrum.

Von dieser Würde der menschlichen Person ging auch die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit aus. Sie ließ sich „prinzipiell auf die anthropologische Wende der Neuzeit ein“ (*Kasper* 1988, 36).<sup>11</sup>

## 2. Bedeutung:<sup>12</sup> Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft

Wie greift die Erklärung über die Religionsfreiheit den säkularen Personenbegriff auf?<sup>13</sup> Sie formuliert: „Die menschliche Person hat das Recht auf religiöse Freiheit.“ (DH 2 a) Dieses Recht muß in der Ordnung des Staates anerkannt werden (vgl. DH 2 a). Der Mensch „darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln.“ (DH 3 a).

Träger der Religionsfreiheit sind für das Konzil im Unterschied zur liberalen Menschenrechtstradition aber nicht nur die einzelnen Individuen, sondern auch die Reli-

7 Philosophiegeschichtlich kritisch betrachtet wird Maritain von *Heinrich Schmidinger* (*Schmidinger* 1994 a, 120–124).

8 Die Bedeutung der Begegnungen zwischen diesem französischen Naturrechtsphilosophen und dem Pariser Nuntius Msgr. *Roncalli* auf die ausdrückliche Einführung der Menschenrechte im letzten Lehrschreiben Johannes XXIII. „*Pacem in terris*“ wird die Forschung aufzeigen müssen.

9 Der Begriff fand Eingang in der von ihm geschriebenen italienischen Fassung. In der lateinischen Übersetzung („*Ecclesiae libertatem*“) findet sich der Begriff Religionsfreiheit nicht mehr. Eine Synopse der lateinischen, italienischen und deutschen Fassung findet sich in: *Kaufmann/Klein* 1990, 116–150, hier 126.

10 In der entsprechenden Unterkommission hatte der Schweizer Bischof *François de Charrière* den Vorsitz (vgl. *Kasper* 1988, 19).

11 Die Kontinuität der Tradition erkennt freilich nur, wer kein starres objektivistisches Traditions- und Kontinuitätsverständnis voraussetzt, sondern ein hermeneutisch reflektiertes Traditionsverständnis vertritt (vgl. auch *Kasper* 1987, 72–100). Zur theologischen Tradition von der Würde und den Rechten der Person vgl. *Kasper* 1988, 14–17.

12 Konzilserklärungen sind autoritative Stellungnahmen zu weltlichen Sachverhalten unter dem Aspekt von deren sittlicher und religiöser Dimension. Sie beinhalten weder kirchliche Glaubenslehre im engeren Sinn noch kirchliches Recht. Das literarische Genus einer Konzilserklärung unterscheidet sich von den Konzils-Konstitutionen, welche die Glaubenslehre selbst zum Inhalt haben, und es unterscheidet sich von den Konzils-Dekreten, in denen es um die pastorale Erneuerung (früher hätte man von Kirchendisziplin gesprochen) geht.

13 Die Frage der Religionsfreiheit beschäftigte das Konzil von der ersten bis zur letzten Sitzung. Es kam dabei zu den wohl heftigsten und dramatischsten Debatten und Auftritten, welche dieses Konzil erlebt hat.

gionsgemeinschaften (DH 4, 5, 13). Das Konzil vertritt die Auffassung: Die Verwirklichung der individuellen Religionsfreiheit bedarf religiöser Institutionen (z. B. Kirchen), welche die Frage nach der religiösen Wahrheit (im Unterschied zum Staat) nicht offen lassen.<sup>14</sup>

Diese korporative Religionsfreiheit – die das Konzil fordert – wird in der neueren rechtswissenschaftlichen Diskussion in der Schweiz gerade auch von Juristen eingefordert (*Karlen* 1988; *Friederich* 1993; *Kraus* 1993).<sup>15</sup> Allerdings handelt es sich hierbei nur um ein Postulat und nicht um ein durchsetzbares Recht (*Hafner* 1992, 302–304 und *Hafner* 1996, 233–237). Die christlichen Konfessionen und die anderen Religionsgemeinschaften könnten hier einen gemeinsamen Punkt entdecken, um als Religionsgemeinschaften in der pluralistischen Schweiz aufzutreten. Dies wurde mir bei meinem Forschungsprojekt „Kirche – Staat im Umbruch“ immer deutlicher (*Loretan* [Hrsg.] 1995).<sup>16</sup>

Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit zeigt, daß die Religionsfreiheit in der Freiheit des Glaubensaktes (DH 10 a) begründet liegt, die eben auch die Möglichkeit einschließt, nicht zu glauben. Die Religionsfreiheit aber besteht nicht gegen die Wahrheit, sondern um der Wahrheit willen. Sie steht dem Menschen nicht zu, weil er die Wahrheit bereits besitzt, sondern damit er nach ihr strebt.<sup>17</sup>

Das Konzil signalisiert den Beginn einer neuen Etappe der kirchlichen Lehre über das Verhältnis von Religion und Staat. Es anerkennt exemplarisch die Religionsfreiheit als eine Idee des modernen Verfassungsstaates. Das eigentlich Neue ist, daß die katholische Kirche nicht nur für ihr eigenes Recht auf Religionsfreiheit (Kirchenfreiheit) eintritt. Sie steht auch für das Recht aller anderen religiösen Gemeinschaften ein, nach ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugung leben zu können (innerhalb der Schranken dieses Grundrechts).

Die Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ wurde zusammen mit der Pastorkonstitution „*Gaudium et spes*“ zur Grundlage des Einsatzes für die Menschenrechte verschiedener katholischer Christinnen und Christen (vgl. *Kasper* 1988, 25 Anm. 80). Als aktuelle Beispiele der gesellschaftlichen Anerkennung dieses Einsatzes seien genannt:

- Der Friedensnobelpreis für Bischof *Carlos Belo* aus Osttimor, Indonesien (*Klein* 1997, 25–26),
- der Unesco-Menschenrechtspreis für den ehemaligen Präsidenten *Aristide* aus Haiti und
- der Oskar-gekrönte Film über die amerikanische Schwester *Helen Prejean* „*Dead Man Walking*“ (vgl. *Prejean* 1996).

<sup>14</sup> Die individuelle subjektive Religionsfreiheit bedarf, wenn sie sich entfalten können soll, der objektiven institutionellen Verstärkung. Anders ausgedrückt: Neben der negativen Religionsfreiheit, dem subjektiven Abwehrrecht gegen den Staat, bedarf es der positiven Religionsfreiheit, dem objektiven Schutz der Religionsgemeinschaften.

<sup>15</sup> Damit geht ein Postulat in Erfüllung, das der Luzerner *Philipp Anton von Segesser* bei der Revision der Bundesverfassung 1872 und 1874 vergeblich vorgetragen hatte. *Ulrich Häfelin* und *Felix Hafner* sind der Auffassung, es handle sich hier noch nicht um einen geltenden inhaltlichen Bestandteil des Grundrechts Religionsfreiheit in der Schweiz, sondern immer noch um ein Postulat. Das Bundesgericht spricht den landeskirchlichen Körperschaften ein Recht auf Selbstorganisation nur innerhalb der Schranken des kantonalen öffentlichen Rechts und der Bundesverfassung zu, wobei es die rein internen kirchlichen Angelegenheiten jedoch zu Recht als der kantonalen Regelungsbefugnis entzogen erachtet (*Häfelin* 1991, 6; vgl. *Hafner* 1996, 235–237).

<sup>16</sup> Auch der zweite französischsprachige Teil des Forschungsprojektes belegt die zentrale Bedeutung der kollektiven Religionsfreiheit (*Loretan* [Ed.] 1997, vgl. auch *Loretan* 1996).

<sup>17</sup> Der Konzils-Theologe *Yves Kardinal Congar* hat dies in einem seiner letzten Interviews so ausgedrückt: „Suchet mit der Gewißheit, daß ihr finden werdet, und wenn ihr gefunden habt, tut es mit der Gewißheit, daß ihr immer weiter suchen sollt“ (*Precla* 1995, 133).

Alle drei haben eine Spiritualität der Menschenrechte (vgl. *Loretan 1993*) in ihren Ortskirchen gelebt und damit das Evangelium den Menschen von heute in der säkularen Sprache der Menschenrechte näher gebracht.

Zusammenfassend kann zur Bedeutung der Konzilserklärung gesagt werden:

- Die Erklärung über die Religionsfreiheit ist die entscheidende Grundlage für das Vertrauensverhältnis in der Ökumene und im Verhältnis zu den anderen Religionsgemeinschaften. Sie ist die lehramtliche Grundlage der katholischen Kirche für ein friedliches Zusammenleben mit den Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft.
- Die Erklärung über die Religionsfreiheit hat auf den juristischen und politischen Bereich Auswirkungen, welche von epochaler Tragweite sind.
- Und sie hat Fragen angeregt, die ein ganzes theologisches und kirchenrechtliches Programm beinhalten: Die kritische und schöpferische Aufarbeitung des neuzeitlichen Denkens durch den Aufweis des inneren Zusammenhangs von Wahrheit, Freiheit und Friede ist im Rahmen der Kirchenrechts- und der Staatskirchenrechtswissenschaft weiterzuentwickeln.<sup>18</sup>

### 3. Auswirkungen auf die Kirchenrechtswissenschaft

Die Religionsfreiheit gilt nur im Rahmen der Friedens- und Freiheitsordnung des Staates, nicht aber im Rahmen der Wahrheitsordnung der Kirche. Dennoch muß innerkirchliche Freiheit keineswegs dem Konzept der Religionsfreiheit widersprechen, vorausgesetzt, daß sie von der Kirche selber eingeräumt und nicht vom Staat oktroyiert ist.

Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf Religionsfreiheit (DH 2, 3 und 10). Im CIC 1983 ist dieses Recht auch als innerkirchliches Recht umschrieben worden (c. 748 § 2), wenngleich nicht in der uneingeschränkten Form, wie in der Konzilserklärung.

Papst *Johannes Paul II.* (Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“, VIII–XXVII) hat klargestellt, daß der Kodex gemäß der Lehre des Konzils zu interpretieren ist und nicht umgekehrt. Deshalb wird in der Kanonistik das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit als ein auch im innerkirchlichen Bereich Geltung beanspruchendes Menschen- und Christenrecht angesehen (*Reinhardt 1994, 187*).

Die Pastoralconstitution des Konzils hat die personale Eigenverantwortung klar hervorgehoben: „Die Würde des Menschen verlangt, daß er in bewußter und freier Wahl handle, d. h. personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem Drang oder unter bloß äußerem Zwang“ (GS 17).<sup>19</sup>

Damit ist der Übergang von der neuscholastischen zur personalistischen Theologie angezeigt. Dieser Übergang des Konzils wird von *Heinrich Schmidinger* als wichtigster und fundamentalster Paradigmenwechsel im Katholizismus gewertet (vgl. *Schmidinger 1994 b*).

Auch in der Kirchenrechtswissenschaft muß dieser Paradigmenwechsel vollzogen werden. Die Eigenverantwortung der einzelnen Gläubigen ist kirchenrechtlich einzufordern. Für das Recht der katholischen Kirche hat Papst *Paul VI.* deshalb die Forderung erhoben, den Gläubigen ist „die notwendige Entscheidungsfreiheit

<sup>18</sup> Für die Theologie fordert dies: *Kasper 1988, 40*.

<sup>19</sup> Zur Einordnung in die Geschichte des modernen christlichen Personalismus vgl. *Schmidinger 1994 a, 32*.

ein(zu)räumen, damit das geistliche Leben aus der persönlichen Gewissensverantwortung erwachsen könne und nicht dem Druck von Vorschriften unterliege“ (deutsch in: Müller 1981, 100). Hinter dieser Forderung steht ein Kirchenrechtsverständnis, wie es der Kirchenrechtler *Paul VI.* vertreten hat: „Das kirchliche Recht ist nicht Hindernis, sondern pastorale Hilfe . . . Seine vornehmste Aufgabe ist nicht zu unterdrücken, zu behindern oder gegen etwas anzugehen, sondern es soll anregen, fördern, schützen und (dies scheint mir besonders zentral) einen Raum wahrer Freiheit ermöglichen“ (a. a. O., 101). Dieses Kirchenrechtsverständnis im Zeichen der Freiheit gilt es weiter zu entwickeln (vgl. *Luf* 1983, 29–32).

Papst *Paul VI.* ließ keinen Zweifel daran, daß das kirchliche Eintreten zugunsten der Menschenrechte nach außen eine „Selbstprüfung“ der Kirche nach innen zur Folge haben muß. „Aus ihrer eigenen Erfahrung weiß die Kirche, daß ihr Einsatz für die Förderung der Menschenrechte eine ständige Selbsterprüfung und Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetze, Institutionen und Planungen verlangt.“<sup>20</sup>

Deshalb wurde unter *Paul VI.* ein Grundrechtskatalog formuliert, d. h. ein Katalog von einklagbaren Rechten (LEF). Dieser Grundrechtskatalog kann nicht eine bloße Rezeption staatlicher Vorbilder sein. Vielmehr muß die eigene menschenrechtliche theologische Tradition innerhalb des kanonischen Rechts weiterentwickelt werden. Es bedarf also einer „schöpferischen Transformation“, wie *Gerhard Luf* betont (*Luf* 1985, 115).

Zentraler Ausgangspunkt für die innerkirchliche Grundrechtsreflexion bildet die neue Ekklesiologie des Konzils. Das Kirchenverständnis, das den gemeinsamen Grundstatus aller Getauften in den Vordergrund rückt, ruft nach der kirchenrechtlichen Umsetzung der gemeinsamen Würde der Getauften (LG 32).

Die Bischofssynode von 1967 versuchte die neuen ekklesiologischen Ansätze kirchenrechtlich umzusetzen.<sup>21</sup> Sie verlangte z. B. die Umschreibung der Rechte der Person. Dies bringt mit sich, „daß die Ausübung der (hierarchischen) Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Mißbrauch ausgeschlossen wird“ (Vorrede zum CIC 1983, XLIII).<sup>22</sup>

Papst *Johannes Paul II.* anerkennt die Personenwürde der Getauften anderer Konfessionen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. Früher sprach man hier von Häretikern, die keine Personenrechte beanspruchen konnten. In der Enzyklika „*Ut unum sint*“ von 1995 spricht *Johannes Paul II.* von personalistischem Denken, Dialoghaltung und von der Würde der Person der Andersgläubigen.<sup>23</sup> Dieser personale Ansatz ist im Ökumenerecht zu entfalten.

20 Papst *Paul VI.*, Wort und Weisung im Jahr 1974, Città del Vaticano o. J., 357.

21 Papst *Johannes Paul II.* bezeichnet den Kodex als das Bemühen „die konziliare Ekklesiologie in die kanonistische Sprache zu übersetzen“ (*Johannes Paul II.*, 1983, XIX).

22 Die 10 approbierten Leitsätze der Bischofssynode von 1967 zur Kodexreform werden in der Vorrede zum CIC 1983 wieder aufgenommen (Vorrede zum CIC 1983, XLI–XLV).

23 Papst *Johannes Paul II.* sieht den ökumenischen Dialog „nicht ohne Zusammenhang mit dem heutigen personalistischen Denken. Die „Dialog“-Haltung ist auf der Ebene des Wesens der Person und ihrer Würde angesiedelt. . . . Der Dialog ist ein unerläßlicher Durchgang auf dem Weg zur Selbsterfüllung des Menschen, des Individuums wie auch jeder menschlichen Gemeinschaft.“ (*Johannes Paul II.* 1995, Nr. 28 und 29).

## Die Anwendung der Konzilerklärung über die Religionsfreiheit auf die aktuelle Frage: Ist der Kirchenaustritt Privatsache?

### 1. Ausgangslage und Fragestellung

Ein Kirchenmitglied erklärt seinen Austritt, z. B. um Steuern zu sparen, wie in einer Nummer des Schweizer Nachrichtenmagazins „Facts“ empfohlen.<sup>24</sup> Welche Konsequenzen hat dieser Austritt für die kirchliche Mitgliedschaft? Ist es nur ein Austritt aus der Kirchgemeinde, die ein staatskirchenrechtliches Gebilde ist und die damit den kirchenrechtlichen Status nicht verändert?

Mit diesen rechtlichen und den damit zusammenhängenden pastoralen Fragen beschäftigte sich schon die Synode 72: „Da das Verhältnis von Kirchengliedschaft und Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde rechtliche Probleme aufgibt, ersucht die Synode die Bischofskonferenz, die gestellten theologischen und rechtlichen Fragen durch Fachleute weiter untersuchen zu lassen.“<sup>25</sup>

Das Verhältnis von Kirchengliedschaft und Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde stellt eine der Kernfragen im Beziehungsfeld von Kirche und Staat dar. Dabei werden oft die bestehenden Trennlinien zwischen Kirchengliedschaft und Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde – und damit zwischen Kirche und Staat – zu wenig klar gesehen (vgl. *Rutz-Imhoof* 1995, 61).

Im folgenden wird deshalb klar unterschieden zwischen der Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde nach staatlichem Recht und der Gliedschaft in der Kirche nach kirchlichem Recht.

### 2. Nach staatlichem Recht

#### a) Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde

Die Bundesverfassung garantiert die Religionsfreiheit und gibt damit den Rahmen, innerhalb dessen die Kantone und die kantonalkirchlichen Körperschaften die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde regeln. Nach Art. 49 Abs. 2 BV darf niemand „zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft . . . gezwungen werden.“<sup>26</sup>

Die gesetzliche Umschreibung der Mitgliedschaft führt bei allen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu Spannungen, die nur durch einen pragmatischen *modus vivendi* überbrückt werden können. Bei der Anerkennung von Kirchen haben die Kantone zu beachten, daß die Zugehörigkeit zu einer Kirche geregelt ist<sup>27</sup>. Es muß bestimmt sein, in welchem Gebiet welche Personen gegenüber einer Kirche Pflichten übernehmen, die mit staatlicher hoheitlicher Befugnis ihnen gegenüber durchgesetzt

24 Dossier: Die 33 besten Steuertips, in: Facts, das Schweizer Nachrichtenmagazin, Nr. 7, 13. Februar 1997, 7.

25 Synode 72 Diözese Basel, Sachkommission 9: Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Solothurn 1978, 4.3.1.; Synode 72 Diözese Chur (gleicher Titel) Chur 1975, 3.4.1.; Synode 72 Diözese St. Gallen (gleicher Titel), St. Gallen 1975, 3.4.1.; Synode 72 Diözese Lausanne/Genf/Freiburg/Neuenburg, Die Kirche und die irdischen Gegebenheiten, St. Antoni 1975, S. 15.

26 Im weiteren regelt die Bundesverfassung die mit dem System der kantonalkirchlichen Körperschaft verbundene Kirchensteuer. Gemäß Art. 49 Abs. 6 BV ist niemand gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

27 Die Kantone regeln diese Zugehörigkeit zur Kirche selber oder verweisen auf das interne Recht der Kirche. Letzteres tun sie zu Recht in neueren Regelungen immer häufiger.

Vgl. z. B. Art. 124 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993: „(1) Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlicher Ordnung. (2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich“ (abgedruckt in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1996, Bern 1997, 187).

werden (z. B. in bezug auf die Kirchensteuer).<sup>28</sup> Denn die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft setzt als Folge der öffentlich-rechtlichen Struktur nicht eine Beitrittserklärung voraus, sondern besteht von Gesetzes wegen.

Welches sind nun die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde? Im wesentlichen sind diese in allen Kantonen für alle Konfessionen gleich geordnet. Die Kantone begründen eine Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde aufgrund von Konfessionszugehörigkeit und Wohnsitz im Gemeindegebiet.

Die Mitgliedschaftsfrage knüpft an das Selbstverständnis der Kirche an und ist daher eine theologische Frage, die die Konfessionen nicht gleich beantworten. Sie fällt deshalb in den Bereich des durch die korporative Religionsfreiheit geschützten Selbstbestimmungsrechts. „Der Staat kann somit den Religionsgemeinschaften nicht eine bestimmte mitgliedschaftsrechtliche Ordnung abschließend vorschreiben, ohne gleichzeitig die Religionsfreiheit in unzulässiger Weise einzuschränken.“ (Karlen 1988, 332)

Das Bundesgericht ist dieser Lehre noch nicht gefolgt, denn die Kantone können die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde aufgrund von Konfessionszugehörigkeit selber bestimmen. Der Ausdruck Konfessionsangehörige kann – so das Bundesgericht – nicht im kirchlichen Sinne, d. h. im Sinne der „internen Satzungen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft gemeint sein . . . Es sind darunter einfach diejenigen Personen verstanden, welche sich persönlich zu der betreffenden Konfession bekennen, behaupten ihr anzugehören“ (BGE 55 I 126)<sup>29</sup> und keine Austrittserklärung abgegeben haben. Maßgebend ist demnach nur der eigene Wille des Individuums. Im Sinn dieses Bundesgerichtsurteils von 1929 ist die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde reine Privatsache.<sup>30</sup>

Peter Karlen ist der Auffassung: „Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid allerdings zu wenig beachtet, daß der Staat die kirchliche Ordnung der Mitgliedschaft auch in seinem (äußeren) Bereich soweit möglich anerkennen muß, da er sonst in unzulässiger Weise die Religionsfreiheit der Kirche beschneidet; insofern ist die Kritik an diesem Entscheid von katholischer Seite berechtigt.“ (Karlen 1988, 333 Anm. 28)

Die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde wird deshalb nie allein auf bloß subjektiven Momenten beruhen können, sondern immer auch ein objektives Element der Religionsgemeinschaft umfassen müssen.<sup>31</sup>

28 Wenn die Kantone die Mitgliedschaft regeln, greifen sie in das Selbstverständnis der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften ein.

Anders als in der Schweiz zählt in der BRD die Regelung des Mitgliedschaftsrechts einschließlich der Voraussetzungen für Eintritt und Ausschluß sowie des Inhalts der Mitgliederrechte und -pflichten zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, die diese nach ihrem jeweiligen Selbstverständnis ordnen (vgl. v. Campenhausen 1994, 756 und 1997, 55–61; vgl. auch Hollerbach 1989, § 139 Rdn. 32).

29 Dieser Bundesgerichtsentscheid über den Begriff „Konfessionsangehörige“ (BGE 55 I 113 ff) ist es heute noch wert, genauer studiert zu werden. In den darin zitierten Gutachten (Lampart, Fleiner) treffen die unterschiedlichen Meinungen über das Verhältnis von Kirchenrecht und Staatskirchenrecht (bzw. innerem und äußerem Religionsrecht) aufeinander. „Der kantonale Gesetzgeber akzeptiert heute weitgehend das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in der Frage der Mitgliedschaft“ (Häfelin 1991, 14; vgl. Kraus 1993, 379 Anm. 60).

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsbelehrung den damals unterlegenen Rechtsgutachter Lampart darauf hingewiesen, daß jeglicher Ausschluß aus der Kirchgemeinde aufgrund untergegangener Konfessionszugehörigkeit unmöglich sei.

30 Der Begriff Konfessionsangehöriger kann aber nicht einer ausschließlich subjektiven Interpretation desjenigen unterstellt sein, der erklärt, zugehören zu wollen. Die Voraussetzungen der betreffenden Konfession für die Mitgliedschaft sind zu beachten. „Die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ordnet diese nach Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. 140 GG als eigene Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (BVerfGE 30, 415 [422]).

31 Ein Ausdruck der rein subjektiven Verhältnisbestimmung ist die kürzlich formulierte Idee der Doppelmitgliedschaft in zwei staatskirchenrechtlichen Körperschaften unterschiedlicher Konfession (vgl. ablehnend: Loretan 1992, 34–35 und v. Campenhausen 1997, 56–59 und 65–66; bejahend aus staatskirchenrechtlicher Sicht: Kley-Struller 1992, 366–370;

Dementsprechend wäre das Staatskirchenrecht »im Bereich des Mitgliedschaftsrechts so auszugestalten, daß es das innerkirchliche Recht respektiert und die Zugehörigkeitsumschreibung den kirchlichen Interna überläßt“ (*Hafner* 1992, 339),<sup>32</sup> so wie dies z. B. in der Berner Kantonsverfassung geregelt ist.

In der Praxis kümmert sich der Staat noch wenig um die kirchenintern aufgestellten Mitgliedschaftsregelungen, sondern stellt im allgemeinen einfach auf den Willen dessen ab, welcher erklärt, er gehöre dieser oder jener Kirche an. „Der Staat prüft nicht, ob damit auch ein Beitritt (durch Taufe oder Konversion) zur betreffenden Glaubensgemeinschaft im rein innerkirchlichen Sinn erfolgt ist oder nicht“ (*Kellerhals* 1991, 262).<sup>33</sup> Erklärt jemand vor der Einwohnerkontrolle, einer bestimmten Konfession anzugehören, ist die Mitgliedschaft in der entsprechenden Kirchgemeinde vollzogen.

Daraus ergeben sich fünf praktische Probleme:

1. Wird ein Kleinkind bei der Einwohnerkontrolle als konfessionslos gemeldet, muß nach der Taufe vom Pfarramt die Konfession auch der Einwohnerkontrolle gemeldet werden, ansonsten ist das Kind trotz Taufe nicht Mitglied der Kirchgemeinde. Hier sind die Seelsorger und Seelsorgerinnen gefragt.
2. Die Abstammung von christlichen Eltern genügt bereits in einigen Kantonen,<sup>34</sup> um in die entsprechende Kirchgemeinde – ohne Taufe – aufgenommen zu werden.<sup>35</sup> Dies ist sakramententheologisch eine inakzeptable Lösung.<sup>36</sup>
3. Wer seinen Wohnort wechselt, kann sich am neuen Ort als konfessionslos anmelden, ohne eine formelle Austrittsbestätigung beizulegen.
  - Die staatliche Einwohnerkontrolle kann sich mit diesen Erklärungen der Neuzuzüger abfinden und muß keine Erhebungen anstellen.
  - Es steht den Kirchgemeinden aber frei, am letzten Wohnort nachzufragen, ob die betreffende Person dort Mitglied der Kirchgemeinde war.<sup>37</sup> Falls ja, kann die Kirchgemeinde die betreffende Person besteuern. Denn der Wegzug eines Konfessionsangehörigen aus einer Kirchgemeinde läßt seine Konfessionszugehörigkeit nicht entfallen.<sup>38</sup>
4. Bei quellenbesteuerten Ausländerinnen und Ausländern wird in vielen Kantonen auch die Kirchensteuer an der Quelle erhoben. Wer im Ausländerausweis aber die Konfessionsbezeichnung ändern läßt – was vielfach ohne Formalitäten möglich ist (*Amherd* 1982, 319) – kann am Jahresende oder bei der Ausreise den Kirchen-

bejahend aus theologischer Sicht: *Lienemann* 1997, 73. Die Diskussion an der Kirchenrechtstagung 1996 in Basel ist dargestellt in: Kirchenrechtstagung 1997, 110).

32 „Damit sich auch die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen gegenüber dem Kanton auf ihr Recht der Selbstkonstituierung berufen können, bedürfte es freilich einer verfassungsrechtlichen Verankerung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts“ (*Hafner* 1992, 320–321; vgl. ausführlicher: *ders.* 1996, 233–237).

33 Die staatliche Anerkennung der Mitgliedschaft des Erklärenden beschränkt sich dementsprechend auf die Zugehörigkeit zur öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Körperschaft.

34 Wo die Taufe nach dem Selbstverständnis der betreffenden Konfession nicht absolut verlangt ist, wird eine entsprechende Erklärung der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt) für das Kind genügen (so z. B. im Kanton Solothurn, vgl. *Kellerhals* 1991, 269).

35 Es steht also rein staatskirchenrechtlich gesehen in der Kompetenz der kantonal-kirchlichen Körperschaften, „ob sie die Taufe zu einem eigentlichen Zugehörigkeitserfordernis erheben möchten oder nicht“ (*Fuchs* 1982, 188).

36 Grundrechtlich gesehen ist es richtig, daß die Kirchen bestimmen, ob und welchen Bekenntnisakt sie für die Kirchenzugehörigkeit für notwendig erachten. Der staatliche Taufzwang, wie er noch unter dem Regime der BV von 1848 möglich gewesen ist, wäre heute nicht mehr zulässig. Die neutrale Haltung des modernen Staates diesbezüglich erfordert geradezu die eklesiologische, sakramentenrechtliche Vertiefung dieser Frage durch die Kirchen selbst.

37 „Dieses Vorgehen hat die röm.-katholische Synode des Kantons Solothurn den ihr angeschlossenen Kirchgemeinden anfangs 1987 in einem Kreisschreiben empfohlen“ (*Kellerhals* 1991, 270).

38 BGE vom 18. 3. 1983, publiziert in ZBl. 1985/84, 131–134, 132.

steueranteil zurückfordern, obwohl er die Dienste der Kirche in Anspruch genommen hat.

5. Nach dem bisher über die praktischen Probleme Gesagten wird deutlich, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden ist. Restriktive Datenschutzrichtlinien, wie sie zur Zeit der Maastrichter Vertrag der EU vorsieht, könnten z. B. die staatliche Erhebung der Religionszugehörigkeit verbieten. Ein solches Datenschutzverständnis könnte die Kirchgemeinden in große Schwierigkeiten bringen.

Zu Recht haben deshalb die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelischen Kirchen Deutschlands in einer Eingabe Bedenken zum Verhältnis von Staat und Kirche in der EU erhoben.<sup>39</sup> Die schweizerische Datenschutzgesetzgebung wäre eigens daraufhin zu prüfen.

### **b) Austritt aus der Kirchgemeinde**

Zuerst ein Faktum: Die Austrittsneigung bei den 16–25jährigen liegt bei einem Drittel (32 %). „Es scheint, daß zunehmend in der jüngeren Generation die Zeit vorbei ist, in der die Mitgliedschaft in der Kirche selbstverständlich und unproblematisch war“ (Dubach 1995, 136).

Der Kirchnaustritt ist eine Willenserklärung mit dem Inhalt, in Zukunft nicht mehr der entsprechenden Religionsgemeinschaft angehören zu wollen. Die Erklärung muß nicht begründet werden. Mehr als eine entsprechende Erklärung darf dabei nicht verlangt werden. Artikel 49 BV überläßt es den einzelnen Religionsgemeinschaften bzw. dem kantonalen oder kommunalen Recht, die Form der Austrittserklärung festzulegen.<sup>40</sup>

Der gültige Austritt bewirkt, daß die Person von staatlichen Behörden nicht mehr als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft behandelt wird. Alle Stimm-, Wahl- und anderen Mitwirkungs- und Teilnahmerechte erlöschen sofort; ebenso die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Kirchensteuerpflicht. Eine Wiedereintrittserklärung ist jederzeit möglich.

Im Zusammenhang mit dem Kirchnaustritt stellen sich verschiedene staatskirchenrechtliche Fragen, die nicht ausschließlich als pastorale Problemstellungen behandelt werden dürfen:

- Beim Kirchnaustritt muß die Beerdigung der Konfessionslosen angesprochen werden. Die Bundesverfassung (Art. 53 Abs. 2) bestimmt: Die bürgerlichen Behörden „haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt wird“. Schicklichkeit will jede konfessionell motivierte Zurücksetzung verhindern. Schicklichkeit bedeutet Gleichheit im Sinne von Nicht-Diskriminierung: Die Beerdigung darf für den Verstorbenen nichts Verletzendes haben. Die Schicklichkeit ist verletzt, wenn dem Toten das verweigert wird, was der herrschende Gebrauch zur Ehre der Toten fordert.

<sup>39</sup> Zum Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union: gemeinsame Stellungnahme zu Fragen des europäischen Einigungsprozesses. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995. Vgl. v. Campenhausen 1994, 756; Das Interesse des Staates als Hüter des religiösen Friedens an der Kenntnis der Konfessionszugehörigkeit; vgl. Rechtsfragen, in: Jahresbericht der katholischen Kirche im Kanton Zürich 1994, 50–51.

<sup>40</sup> Vgl. BGE 93 I, 353. Wenn weder das kommunale noch das kantonale Recht Vorschriften über die Form des Austritts enthalten, bestätigt das Bundesgericht, daß damit an die Austrittserklärung keine besonderen Formerfordernisse gestellt werden dürfen. Die Erklärung muß nur klar und eindeutig sein. In diesem Fall wird sogar eine in der Steuererklärung abgegebene Austrittserklärung anerkannt (ZBI. 1985/84, 131–134, bes. 133–134).

- Verweigert die Religionsgemeinschaft den Beerdigungsritus, muß der Staat gegebenenfalls die Beerdigung besorgen (vgl. *Raselli* 1996). Freischaffende Theologinnen und Theologen beider Konfessionen haben hier eine „Marktlücke“ entdeckt (*Ebertz* 1997, 133).<sup>41</sup>
- Eine weitere Frage betrifft den Wegzug eines Konfessionsangehörigen. Der Wegzug eines Konfessionsangehörigen aus einer bestimmten Kirchgemeinde läßt seine Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession nicht entfallen. Denn „gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts meint der in Art. 49 Abs. 6 BV verwendete Ausdruck ‚Religionsgenossenschaft‘ nicht eine bestimmte kirchliche *Korporation*, sondern die Glaubens- und Konfessions*gemeinschaft*, als deren Ausdruck und Glied der besteuerte Verband erscheint (BGE 107 Ia 128 Erw. 1 a, 98 Ia 407 Erw. 2, 52 I 115 ff).“<sup>42</sup>
- Eine Frage wird immer wieder gestellt: Kann man einen Austritt aus der Kirchgemeinde erklären, ohne den Austritt aus der entsprechenden Kirche zu meinen? Eine Person möchte aus der Kirchgemeinde austreten, aber weiterhin der römisch-katholischen Kirche zugehören. Sie möchte auf die Rechte in der Kirchgemeinde verzichten und sich vor allem ihren Pflichten (Kirchensteuer) entziehen, nicht aber die Konfessionsangehörigkeit in Frage stellen. Als Beispiel seien genannt:
- Ein vorgedrucktes Schreiben von Katholiken, die sich „der Seelsorge durch die Priester der Priesterbruderschaft St. Pius anvertraut“ haben, enthält diese Möglichkeit.
- Ein emeritierter Theologieprofessor aus Fribourg (Pater *Utz*, O.P.) droht ebenfalls in diesem Sinne mit dem Kirchenaustritt.<sup>43</sup>
- Der Zentralsekretär von Pro Ecclesia kann den Kirchenaustritt vor laufender Kamera empfehlen.<sup>44</sup>
- Ein Schweizer Diözesanbischof erklärte: „Ich bin bis jetzt nicht ausgetreten, obwohl ich nicht zufrieden bin mit dem, was in der Kirchgemeinde Chur geschieht. . . . Aber denkbar wäre so etwas!“<sup>45</sup>
- Auch in der Reformierten Kirche wird die Differenz virulent, „wenn jemand nach bürgerlichem Recht aus einer Kirche austreten will . . . aber gleichzeitig in ihrer oder seiner (geistlichen) Zugehörigkeit festzuhalten versichert.“ (*Lienemann* 1997, 73).

Wie ist dieses Phänomen zu beurteilen? „Ob damit vom Austretenden ein Bruch mit der Kirche gemeint ist, ist eine nicht einfach zu entscheidende Frage. Auf jeden Fall ist die Kirchgemeinde in Zweck und Funktion auf die kirchliche Tätigkeit hingeordnet.“<sup>46</sup>

Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde kann nur wegfallen, wenn wenigstens einer der rechtsbegründenden Tatbestände dahinfällt durch:

- Wegzug aus der Kirchgemeinde oder
- Austritt aus der Kirche.

41 Vgl. *Delf Bucher*, Theologen als private Zeremonienmeister, Freischaffende Theologen bieten Seelsorge und Riten auf Honorarbasis an, in: Sonntag, Nr. 29 vom 18. Juli 1996, 32–35 (Schlagzeile: Zeremonien für Kirchenferne, Freischaffende Theologinnen entdecken eine Marktlücke).

Vgl. Sternstunde Religion des Schweizer Fernsehens vom 1. Februar 1997, Über die Tendenz sich seine eigene Religion zurechtzulegen. (Was geschieht mit Konfessionslosen wenn sie sterben? Frei praktizierende Theologen können helfen.) Vgl. *Dubach* 1997.

42 ZBl. 1985/84 132–134, 132.

43 Vgl. *Utz Arthur F.*, Ohrenbläserei in der hohen Kirchenpolitik, in: Schweizerische Katholische Wochenzeitung vom 13. Dezember 1996, 1–2.

44 Vgl. die Sendung „Rundschau“ des Schweizer Fernsehens vom 5. Februar 1997.

45 Ebd.

46 Synode 72 Diözese Chur, Sachkommission 9, Chur 1977, 3.4.2. Die entsprechenden Texte der Synoden der anderen Schweizer Bistümer sind fast wörtlich gleich.

Der kantonale Gesetzgeber scheint berechtigt festzulegen, „man habe aus der Kirche auszutreten und nicht nur aus der Kirchengemeinde“ (*Cavelti* 1982, 91).<sup>47</sup> Es bedarf also des Austritts aus der Kirche, wenn man aus der Kirchengemeinde austreten will.<sup>48</sup> Diese Frage zu regeln, sollte nicht dem kantonalen Gesetzgeber sondern der „kantonal-kirchlichen“ Ebene überlassen werden, wie dies z. B. im Kanton Freiburg im Katholischen Kirchenstatut geschehen ist, das am 8. Juni 1997 in der Volksabstimmung angenommen wurde.<sup>49</sup>

Das Bundesgericht hält in einem Urteil über die Besteuerung von Grundeigentum von auswärts wohnenden Personen fest:<sup>50</sup> Wer im Kanton Zürich<sup>51</sup> oder im Kanton Luzern<sup>52</sup> aus der Landeskirche austritt, sagt sich damit nicht bloß von der staatskirchenrechtlichen Körperschaft los, sondern von der Kirche selbst.

„Der Ausdruck ‚Religionsgenossenschaft‘ (in Art. 49 Abs. 6) ist danach . . . nicht im technischen Sinne der Zugehörigkeit zu einer bestimmten kirchlichen Korporation, sondern in dem weiteren der Glaubens-, Konfessionsgemeinschaft gebraucht, als deren Ausdruck und Glied der bestehende Verband erscheint.“<sup>53</sup> Daran hält das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung fest.<sup>54</sup>

Auch in Deutschland ist klar, „daß es einen sog. modifizierten Kirchenaustritt in der Form einer öffentlichen Erklärung nicht gibt, somit nicht ein Austritt bloß aus der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . Der Status einer steuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die konkrete Existenzform der Katholischen Kirche in Deutschland . . . Eine ‚Kirchensteuerverweigerung‘ müßte als Verfehlung gegen eine wichtige, auch kirchenrechtlich legitimierte Gemeinschaftsver-

47 Die Gegenposition wird vertreten von: *Kraus* 1993, 93, *Karlen* 1988, 338 und *Grichting* 1997, 185–189. Mit diesem Auseinanderdriften von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen Kirche und deren Finanzierung in der Schweiz längerfristig gefährdet.

48 Diese Auffassung kann als vom Bundesgericht bestätigt angesehen werden, wenn dieser Bundesgerichtsentscheid auch schon älter ist (BGE 2, 388 ff.).

Was „Religionsgenossenschaft“ in Art. 49 Abs. 6 BV heißt, soll vom Bundesgericht geklärt werden. Die Trennungswilligen können „sich nicht nur von der einzelnen Kirchengemeinde trennen, sondern müssen sich durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung beim Kirchgemeinderathe von der Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern lossagen“ (BGE 2, 393). Das Verlangen der bernischen Behörden, daß die Ausretrenden den Austritt aus der evangelisch-reformierten Landeskirche erklären müssen, wird vom Bundesgericht „als zu weit gehend“ angesehen. Denn dadurch würde gegen die Austretenden „ein unzulässiger Gewissenszwang ausgeübt. Es muß vielmehr jede Erklärung als genügend angesehen werden, welche darüber, aus welcher Religionsgenossenschaft jemand austreten will, keinen ernstlichen Zweifel aufkommen läßt, und so dürfte es genügen, wenn Rekurrenten erklären, daß sie der auf Grund des Organisationsgesetzes vom 18. Jänner 1874 bestehenden reformierten Landeskirche nicht angehören wollen“ (BGE 2, 395). „Nun spricht aber der Art. 49 der Bundesverfassung nur von Religionsgenossenschaften . . . vielmehr kommt diese Wirkung (Befreiung von deren Kultussteuern) nur dem Austritt aus der Religionsgenossenschaft selbst . . . zu“ (BGE 2, 396).

49 Statut der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (= katholisches Kirchenstatut) Art. 8: „Die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften endet mit dem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche.“

50 Es „kann von einer Zugehörigkeit des Steuersubjektes zur zürcherischen Landeskirche im Rechtssinne von vorneherein nicht die Rede sein, weil als Mitglieder derselben nach dem Kirchengesetze . . . nur Kantonseinwohner in Betracht kommen. . . (Dies) muß dazu führen, ihn (den Begriff Konfessionsangehöriger) in dem anderen weiteren Sinne der Zugehörigkeit zum gleichen Glaubensbekenntnis aufzufassen, der der besteuernde kirchliche Verband angehört, wie dies übrigens der Bedeutung des Ausdrucks im allgemeinen Sprachgebrauch entspricht“, BGE 52, I 113–114.

51 „Auch der zürcherische Kantonseinwohner, der aus der Landeskirche austritt, sagt sich damit nach dem Zwecke, zu welchem ihm dieses Austrittsrecht von der Verfassung allein gewährleistet ist, nicht bloß von jenem bestimmten kirchlichen Verbands, sondern von der hinter demselben stehenden Glaubensgemeinschaft los, deren Ausdruck und Glied der Verband bildet“ BGE 52, I 119.

52 BGE 98 I a E. 2 407.

53 BGE 52, I 116.

54 BGE 107 I a E.1 a 128: „Der in Art. 49 Abs. 6 BV verwendete Ausdruck ‚Religionsgenossenschaft‘ meint nicht eine bestimmte kirchliche Korporation, sondern die Glaubens- und Konfessionsgemeinschaft, als deren Ausdruck und Glied der besteuernde Verband erscheint (BGE 98 I a E. 407).“ Vgl. auch BGE veröffentlicht in: ZBl. 1985/84, 131–134, 132.

pflichtung qualifiziert werden“ (*Hollerbach* 1983, 896).<sup>55</sup> Der Austritt aus der Kirchengemeinde beinhaltet auch ein Sich-Lossagen von der Kirche, auch wenn letzteres nicht intendiert ist.<sup>56</sup>

Deswegen schlage ich mit *Hollerbach* folgende Lösung neu für die Schweiz vor: Man kann nicht aus der Kirche qua Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten, ohne nicht auch aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft auszutreten. Dies ist durch entsprechende Änderung der einschlägigen Normen in den „kantonalkirchlichen“ Statuten klarzustellen. Die Austrittserklärung darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.<sup>57</sup>

Die im deutschen Staatskirchenrecht praktizierte Lösung ist auch im Staatskirchenrecht in der Schweiz anzuwenden.<sup>58</sup> Der kantonale Gesetzgeber ist nämlich berechtigt, „den Inhalt der Austrittserklärung zu umschreiben. Eine Vorschrift, man habe aus der Kirche auszutreten und nicht nur aus der Kirchengemeinde, erscheint als zulässig“ (*Cavelti* 1982, 91). Von dieser Möglichkeit hat das Freiburger Statut in Art. 8 Gebrauch gemacht.

Damit hat „der Staat mit der Gewährleistung des Austrittsrechts ja gerade nichts über allfällige Folgen dieses Austritts im innerkirchlichen Bereich“ ausgesagt (*Cavelti* 1982, 92). Der Kirchenaustritt hat nur im Rahmen des staatlichen Rechtsbereichs Wirkung. Er läßt demgemäß die kraft kirchlichen Rechts bestehenden Bindungen unberührt.

Freilich kann das kirchliche Recht auf gesamtkirchlicher und teilkirchlicher Ebene dem staatlichen Kirchenaustritt Wirkungen beilegen, was es auch getan hat.

Somit kommen wir zu den Folgen des staatlichen Kirchenaustritts nach kirchlichem Recht.

55 Zur Kirchensteuer als kirchenrechtlich legitimer Gemeinschaftsverpflichtung vgl. *Hollerbach* 1983, 889–892.

56 Diese Auffassung kritisiert *Felix Hafner*. Er ist der Meinung, daß der Staat vom austretenden Katholiken eine Handlung verlange, die er gemäß Kirchenrecht nicht vollziehen könne, nämlich den Austritt aus der Kirche.

„Diese liegt beispielsweise dann vor, wenn sich jemand als römisch-katholisch bezeichnet, aber nicht einem öffentlich-rechtlich anerkannten römisch-katholischen Verband angehören will, der seiner Ansicht nach nicht die wirkliche römisch-katholische Universalkirche repräsentiert. Vor dem Staat müßte er sich indessen als nicht mehr „römisch-katholisch“ bezeichnen, also ein nicht gewolltes negatives Bekenntnis abgeben, wenn er aus dem öffentlich-rechtlich anerkannten Verband austreten möchte“ (*Hafner* 1992, 339 Anm. 171; vgl. *Kraus* 1993, 93 und *Grichting* 1997, 185–189). Dieses Argument Hafners ist insofern sehr ernst zu nehmen, da die Kirche bei der Steuererhebung hoheitlichen, fast staatlichen Charakter übernimmt und deshalb auch entsprechend grundrechtsgebunden ist.

Hier ist zu entgegnen, daß der Gläubige auch innerhalb der röm.-kath. Kirche sich nicht der Universalkirche zugehörig fühlen kann, ohne einer konkreten Teilkirche anzugehören. „Die Einzelbischöfe ... sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bilde der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche“ (LG 23 a). Hier wird das ekklesiologische Selbstverständnis der katholischen Kirche ergänzt. Es bleibt zu untersuchen, ob dies in der neueren staatskirchenrechtlichen Diskussion genügend gesehen wurde.

Die Finanzierung kirchlicher Aufgaben kann auf verschiedene Weise organisiert werden. Das kirchliche Recht hat dem Rechnung getragen, indem es unterschiedliche Finanzierungssysteme in den einzelnen Ländern zuläßt. Es verweist auf teilkirchliche Gesetze und Gewohnheiten zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben und deren Umlegung auf die Kirchenglieder durch den Diözesanbischof (c. 1263). Deshalb ist es möglich, daß man in Deutschland und den meisten Schweizer Kantonen aus der Kirche austreten muß, um von der Kirchensteuer befreit zu werden, nicht aber in Italien, wo mit der Mandatssteuer dies nicht notwendig ist. Vgl. dazu *Riedel-Spangenberg* 1993, 114 und 116. Vgl. *Loretan* 1995, 9–10.

57 Nachdem auch in Deutschland versucht worden ist, „einen sogenannten modifizierten Kirchenaustritt zu praktizieren, das heißt zu erklären, daß man nur aus der Kirche qua steuerberechtigter Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht aber aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft austreten wolle, ist durch entsprechende Änderungen der einschlägigen Normen allenthalben klargestellt worden, daß die Austrittserklärung keine Bedingungen oder Zusätze enthalten darf“ (*Hollerbach* 1989, § 139 Rdn. 35).

58 Vgl. v. *Campenhausen* 1997, 60.

### 3. Nach kirchlichem Recht

#### a) Mitgliedschaft in der Kirche Christi; Zugehörigkeit zur röm.-kath. Kirche gemäß CIC 1983

Im neuen Gesetzbuch der katholischen Kirche, dem CIC 1983, ist die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils<sup>59</sup> über die Mitgliedschaft in der Kirche Christi und die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche aufgenommen worden.<sup>60</sup>

##### (1) Zur Mitgliedschaft in der Kirche Christi

Can. 96 hält fest: „Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen . . . eigen sind.“<sup>61</sup>

Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche Christi. So ist über alle konfessionellen Unterschiede hinweg, „eine wahre Verbindung im Heiligen Geist“ (Vat. II, LG 15 a) gegeben.<sup>62</sup>

Von der Kirche Christi hält der Kodex entsprechend der Lehre des Konzils in can. 204 § 2 fest, daß sie in der katholischen Kirche verwirklicht, aber mit dieser nicht einfach identisch ist.

##### (2) Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Der CIC 1983 unterscheidet die Mitgliedschaft in der Kirche Christi von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche mit demselben Denkmodell wie das Konzil: „Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche . . . stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung“ (can. 205).

Diese Zugehörigkeit zur katholischen Kirche<sup>63</sup> konkretisiert sich in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Teilkirche (Diözese), innerhalb dieser in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei und damit verbunden in der Schweiz zu einer bestimmten Kirchgemeinde.<sup>64</sup>

<sup>59</sup> Die Begriffe Kirchengliedschaft und Kirchengliedschaft werden dabei wie folgt verwendet: „Der Begriff Kirchengliedschaft zielt auf das sakramental-rechtliche Geschehen in der Taufe (Eingliederung in die Kirche Jesu Christi). Der Begriff Kirchengliedschaft zielt auf die konkrete Verwirklichung der Gliedschaft in der katholischen Kirche (communio plena) oder in einer nichtkatholischen Kirche (communio non plena)“ (Gänswein 1995, 40).

<sup>60</sup> Im Unterschied zum Konzilstext läßt aber der CIC in diesem Zusammenhang die dynamische Formulierung „Besitz des Geistes Christi“ weg (vgl. Gänswein 1995, 211–225; vgl. dazu Mette 1997, 245–246).

<sup>61</sup> Vgl. Vat. II, LG 7 b, 10 a, 11 a, 14 a, 31 a; AA 3 a; AG 6 c, 7 a; UR 22 b.

<sup>62</sup> Die Taufe begründet „ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind“ (Vat. II, UR 22 b, vgl. 22 c).

<sup>63</sup> Mit dem Personkreis in der Kirche sind grundlegende Rechte und Pflichten verbunden. Diese können aber auch eingeschränkt werden, wenn sich jemand nicht voll in der kirchlichen Gemeinschaft befindet (can. 96). Die Beeinträchtigung der vollen Kirchengliedschaft führt dazu, daß Rechte und Pflichten durch eine Sperre beschnitten werden. Eine Sperre ist keine Strafe, sondern eine Ordnungsmaßnahme, die eine umfassende Rechtsminderung bewirkt, insofern den nichtkatholischen Christen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unterschiedslos alle Rechte in der katholischen Kirche abgesprochen werden. Unter dieser Rücksicht tritt die Sperre vor allem diejenigen, die aufgrund der Glaubensspaltung nicht in der ‚plena communio‘ der Kirche stehen, ohne daß ihnen selbst eine Schuld der Trennung angelastet werden könnte. Dieser Rechtsminderung entspricht im neuen CIC auch eine Minderung der Pflichten der nichtkatholischen Christen (vgl. cc. 11, 96).

<sup>64</sup> „Die kantonalen Kirchengesetze weisen . . . oft einen weniger staatlich-einseitigen Charakter auf, als es der formale kantonale Rechtssetzungsakt vermuten lassen würde. Der materielle Gehalt der Kirchengesetze wird nicht selten mit den Kirchen abgesprochen. Mancherorts besitzen die kirchlichen Organe ein verfassungskräftiges Vor- bzw. Mitberatungsrecht, so daß sich die kantonalen Kirchengesetze in der Sache dann als ‚paktierte Gesetze‘ darstellen“ (Kraus 1993, 417). Deshalb vertritt auch der ehemalige Apostolische Nuntius in der Schweiz, Dr. Karl-Josef Rauber, die These:

## b) Innerkirchliche Konsequenzen des staatlichen Kirchenaustritts<sup>65</sup>

### (1) Gesamtkirchliche Konsequenzen

Welche kirchenrechtliche Bedeutung kommt dem staatlichen Kirchenaustritt gemäß CIC 1983 zu?

Der staatliche Kirchenaustritt besteht in einer vor der nicht-kirchlichen Behörde abgegebenen Willenserklärung, im Bereich des weltlichen Rechts nicht als Angehöriger der katholischen Kirche geführt zu werden. Dies hat zur Folge, daß von dieser Person staatlicherseits nicht mehr Kirchensteuer zugunsten der katholischen Kirche erhoben werden darf. Der Kirchenaustritt hat zunächst den Staat als Adressaten. „Auch die Kirche ist aber Adressat der Erklärung, die ihr vom Staat übermittelt wird“ (*Lenherr* 1983, 123). Der CIC 1983 kennt aber den Begriff des Kirchenaustritts nicht.<sup>66</sup>

Die Unvereinbarkeit von staatlichem und kirchlichem Recht wird vor allem bei der Frage des Kirchenaustritts sichtbar. Das katholische Kirchenrecht argumentiert vom unauslöschlichen Prägemaß des Taufsakramentes her; das staatliche Recht ermöglicht den Kirchenaustritt vom Grundrecht der Religionsfreiheit her.

Ein staatlicher Kirchenaustritt kann aber im Sinne des CIC 1983 als „Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt“ interpretiert werden (*Lenherr* 1983, 108),<sup>67</sup> der die entsprechenden innerkirchlichen Wirkungen einleitet.

---

„Landeskirche und Kirchengemeinden werden heute vielerseits nicht mehr nur als staatlich verordnete Zwangsmaßnahmen gesehen, sondern als nützliche, der Kirche willkommene Hilfseinrichtungen begrüßt . . . Sie sind Körperschaften, die in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hin geordnet sind . . . Auch in den katholischen Kantonen blicken sie auf eine lange, bis ins Mittelalter reichende Vergangenheit zurück. Obwohl vom kantonalen Gesetzgeber geschaffen und dadurch mit dem Staat verbunden, treten Konfessionsteile und Kirchengemeinden nicht in dessen Dienst oder Abhängigkeit“ (*Rauber* 1995, 174–175).

65 Die staatlicherseits nicht akzeptierte Möglichkeit muß auch innerkirchlich ausgeschlossen werden, nämlich aus der Kirchengemeinde austreten zu können, ohne irgendwelche Einschränkung der Kirchenzugehörigkeit in Kauf nehmen zu müssen. Diese Möglichkeit widerspricht der innerkirchlich gestuften Kirchenzugehörigkeit (Vat. II LG 14 b; c. 205). Danach sind in voller Gemeinschaft mit der kath. Kirche nur jene, „die im Besitz des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Heilmittel annehmen und in ihrem sichtbaren Verband mit Christus . . . verbunden sind“ (Vat. II LG 14 b; vgl. cc. 209 § 2, 751, 1364; Konsequenzen im Eherecht; cc. 1086, 1117, 1124).

Noch deutlicher wird das Zweite Vatikanische Konzil mit einem Verweis auf den *hl. Augustinus* (vgl. Vat. II LG 14 b). Die Trennung von der Kirche kann „offenbar auch eintreten, ohne daß der Anschluß an eine nichtkatholische Glaubensgemeinschaft erfolgt. Es wäre somit zu fragen, ob die Verweigerung der *communicatio cum membris Ecclesiae* . . . nicht unter Umständen auch ohne standesamtlichen Austritt aus der Kirche durch dauerndes Sich-Fernhalten vom praktischen katholischen Leben verwirklicht werden kann“ (*Rahner* 1964, 36).

66 Dies schließt nicht aus, daß die katholische Dogmatik dennoch einen Austritt aus der konfessionellen Kirche kennt, nicht aber aus der Kirche Christi.

67 Die Literatur zu den entsprechenden Meinungen wird hier aufgelistet. Der Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde hingegen wird sehr verschieden gedeutet: „Er ist immer, in der Regel, möglicherweise, nie ein solcher Abfall“ (*Lenherr* 1983, 123).

Worin besteht der formale Akt des Abfalls?

a) Der formale Akt besteht in einem ausdrücklichen Abfall von der katholischen Kirche. Es muß sich um eine Willenserklärung handeln.

b) Der formale Akt ist eine Rechtshandlung (vgl. cc. 124–128). Dabei ist die Willenserklärung ein einseitiges Rechtsgeschäft, das nicht empfangsbedürftig ist.

c) Für die Willenserklärung muß keine bestimmte Form eingehalten werden, denn sie gehört zu den nicht-förmlichen Rechtsgeschäften. Sowohl eine mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einer einzigen anderen Person, mag diese auch nur eine Privatperson sein, genügt.

Unwirksam ist eine solche formfreie Erklärung nur, wenn positiv feststeht, daß der Wille als wesentliches Element überhaupt fehlte.

d) Der „formale Akt“ kann also nur schwer genauer definiert werden. Neben der ausdrücklichen Willenserklärung gegenüber einem anderen bietet das kodikarische Recht keine weiteren Erfordernisse.

Wird damit nicht „der Anspruch der katholischen Kirche auf die Bindung von in ihr getauften oder in sie aufgenommenen Personen an ihre Rechtsordnung in einem Maße preisgegeben, das erschreckend ist?“ (*Lenherr* 1983, 120). Es ist jedenfalls eine Rechtsunsicherheit festzustellen, die vermieden werden sollte.

Diese Wirkungen sind gemäß CIC 1983:

- Eine katholische Person, die den Kirchenaustritt erklärt hat, ist bei der Eheschließung nicht an die Formpflicht gebunden (can. 1117). Für das Eherecht (cc. 1086 § 1, 1117, 1124) stehen solche Personen außerhalb der vollen Gemeinschaft (can. 205). Kurz: eine ausgetretene Person und eine nichtkatholisch getaufte Person werden im Eherecht gleichgestellt. Der CIC 1983 hat damit erstmals in der kirchenrechtlichen Tradition der Erklärung des Abfalls von der katholischen Kirche statusrechtliche Auswirkungen zuerkannt (vgl. *Lenherr* 1983, 118). Der alte Grundsatz „einmal katholisch immer katholisch“ (semel catholicus semper catholicus) wird vom geltenden Eherecht nicht mehr übernommen (vgl. *Demel* 1993, 139–143).
- Im strafrechtlichen Sinne muß gefragt werden: Erfüllt eine ausgetretene Person den Tatbestand des Schismas (can. 751)<sup>68</sup> und zieht sich damit die Exkommunikation als Tatstrafe zu (can. 1364 § 1)?<sup>69</sup> Die Deutschen Diözesanbischöfe haben diese Frage bejaht, die Synode 72 hat sie nicht gestellt. Einer exkommunizierten Person ist es gemäß can. 1331 §§ 1 und 2 untersagt Sakramente zu empfangen.<sup>70</sup>

## (2) Teilkirchliche Konsequenzen<sup>71</sup>

Die Erklärung der Deutschen Diözesanbischöfe vom Dezember 1969 hat Klarheit für ihren Bereich geschaffen: „Der katholische Christ, der vor den staatlichen Behörden seinen Kirchenaustritt erklärt und sich auf diese Weise der Besteuerung entzieht, verletzt damit vor aller Öffentlichkeit unserer Gesellschaft die gebotene Solidarität in so grober Weise, daß die kirchliche Gemeinschaft dies unter keinen Umständen hinnehmen darf. An der Gemeinschaftswidrigkeit dieses Verhaltens kann auch ein die Austrittserklärung einschränkender Zusatz nichts ändern . . . Der Austritt hat nicht nur

---

Wie kann die Willenserklärung von einer leichtfertigen Augenblickserklärung unterschieden werden? Wenn keine schriftliche Erklärung vorliegt, kann eine mündliche Erklärung nur dann als formaler Akt gewertet werden, wenn das übrige Verhalten auf einen entsprechenden Willen schließen läßt. Wer weiterhin am kirchlichen Leben – sei es nur sehr selten – teilnimmt oder nach staatlichem Recht einen Kirchenaustritt nicht vornimmt, kann nicht als durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen behandelt werden. Diese Unterscheidung ist deshalb von großer Bedeutung, weil der Glaubensabfall in formloser Weise (can. 1071 § 1 n. 4) im Eherecht andere Konsequenzen hat als der Glaubensabfall durch formalen Akt (cc. 1086, 1117, 1124).

Es wäre aber ekklesiologisch bedenklich, wenn die Kirche Formvorschriften für die Abfalls-Erklärung erlassen würde, in die kirchliche Amtsträger sozusagen als Austrittsbehörde einbezogen würden. Kann durch das staatliche Verfahren die Rechtsunsicherheit im kirchlichen Rechtsbereich praktisch aufgehoben werden?

- 68 „Es kann im Einzelfall durchaus schwierig oder auch überhaupt nicht möglich sein, festzustellen, ob der Austretende mit der insoweit undifferenzierten Erklärung des ‚Kirchenaustritts‘ seiner inneren Willensentscheidung nach den Tatbestand der Apostasie oder der Häresie erfüllt. In jedem Fall bedeutet aber die Erklärung des Kirchenaustritts ‚Trennung von der kirchlichen Einheit‘ und erfüllt damit den Tatbestand des Schismas“ (*Listl* 1989, 179).
- 69 Der nach staatlichem Recht vorgenommene Kirchenaustritt wird in der kirchenrechtlichen Diskussion unterschiedlich bewertet. Für die einen zieht er „notwendigerweise die Exkommunikation als Tatstrafe nach sich (vgl. c. 1364 § 1 i. V. m. c. 751), auch wenn dieser Schritt ‚nur‘ zur Befreiung von der Kirchensteuer gesetzt worden ist; ganz gleich, welche Beweggründe hinter dem Kirchenaustritt stehen, in jedem Fall handle es sich um ein öffentliches Sich-Lossagen von der Kirche, wodurch zumindest der Tatbestand des Schismas erfüllt sei (vgl. verschiedene deutsche Diözesen). Nach einer anderen Auffassung zieht der Austritt aus der Kirche nur dann die Exkommunikation nach sich, wenn er glaubensmäßig motiviert ist, d. h. als ein Sich-Lossagen von der Kirche und ihrem Glaubensverständnis vollzogen wird; hierunter falle aber nicht der bloß aus finanziellen Gründen erklärte Kirchenaustritt (vgl. *E. Corecco, M. Walser*). Ob der Kirchenaustritt nun die Exkommunikation nach sich zieht oder nicht, in jedem Fall hat er eine umfassende Rechtsminderung zur Folge, mag diese in einer Sanktion gemäß c. 1364 begründet sein oder aus der vollzogenen Trennung von der Kirche (Sperrung), unabhängig von strafrechtlichen Gesichtspunkten, resultieren“ (*Krämer* 1993, 18–19).
- 70 D. h. auch das Sakrament der Ehe. Sie bedarf weder einer Erlaubnis des Ortsordinarius bei einem getauften christlichen Partner (can. 1124), noch steht ihr das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit entgegen (can. 1086 § 1) bei einem ungetauften Partner, da sie nicht an die Formpflicht gebunden ist.
- 71 Der Kirchenaustritt müßte zum Beispiel im Taufbuch eingetragen werden. Um eine Angabe, wie z. B. den Taufort, vom Austretenden verlangen zu dürfen, fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Wirkungen im staatlichen Bereich, sondern auch in der Kirche . . . Wenn also ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, so stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar. Er kann daher am sakramentalen Leben der Kirche erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen“ (Erklärung 1969, 558).<sup>72</sup> Den Ausschluß von den Sakramenten nach einem Kirchenaustritt kennt in der Schweiz auch das Bistum St. Gallen in seinen Seelsorgerlichen Regeln von 1992 zum Kirchenaustritt (*Mäder* 1992, Nr. 3.3.5.; vgl. *Fürer* 1997, 409–410).

Sanktionen im sakramentalen Bereich hat die Synode 72 im Unterschied zu den Deutschen Diözesanbischöfen und zu den St. Galler Seelsorgerlichen Regeln nicht vorgesehen: Den Austrittswilligen aus Steuergründen „soll durch klärendes pastorales Gespräch begegnet werden. Wer mit der Finanzpolitik seiner Kirchengemeinde nicht einverstanden ist, möge von seinen demokratischen Rechten im Rahmen der Kirchengemeindeordnung Gebrauch machen.“<sup>73</sup>

Im einen Fall (Deutschland, und auch im Bistum St. Gallen) tritt eine sakramentenrechtliche Sanktion bei staatlichem Kirchenaustritt ein, im anderen (Synode 72) nicht. Diese Praxis widerspiegelt die Rechtslage. Weil kein direkt zutreffender Straftatbestand im Kodex enthalten ist, ist es Interpretationssache, ob man die Kirchensteuerverweigerung als Straftatbestand des Schismas (c. 751) oder der Verweigerung gegenüber einem Kirchengesetz (c. 1371 n. 2) auslegt und die entsprechende Strafbarkeit anordnen kann“ (*Riedel-Spangenberg* 1993, 121).

Deshalb bin ich mit der Kirchenrechtlerin *Riedel-Spangenberg* der Meinung, daß die kirchenrechtliche Rechtsunsicherheit nur behoben werden kann, wenn der innerkirchliche Gesetzgeber tätig wird.

Sollten auch die Schweizer Diözesanbischöfe der Ansicht sein, daß es sich bei der Kirchensteuerverweigerung um ein Vergehen gegen die Solidarität der kirchlichen Gemeinschaft handelt, die nicht mehr einfach geduldet werden kann, müßte sie dies wenigstens in einer Erklärung kundtun (*Riedel-Spangenberg* 1993, 123).<sup>74</sup>

Dem Austrittswilligen muß die Konsequenz seines Handelns dargelegt werden. Dazu braucht es eine gesamtschweizerische oder deutschschweizerische Erklärung, so daß hier eine *unité de doctrine* entsteht. Hilfreich wäre für die Pastoral ein allgemein gültiges Formular, das der Seelsorger, die Seelsorgerin im Gespräch mit dem Austrittswilligen bespricht.<sup>75</sup> Die Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz über die Konfessionslosen wird hier wohl Vorschläge zu unterbreiten haben.

72 Vgl. dazu *Riedel-Spangenberg* 1993, bes. 117–124. Das Kirchensteuerverhalten von Katholiken und seine kirchenrechtliche Relevanz: „Aus kirchenrechtlicher Perspektive ist dazu zu sagen, daß diese Erklärung keinen partikularrechtlichen Charakter hat, solange die dazu notwendige *forma specifica* fehlt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erklärung im Sinne einer kommentierenden Verlautbarung, und es ist fraglich, ob die deutschen Bischöfe gemeinsam oder einzeln in der Materie überhaupt Gesetzgebungskompetenz hatten“ (a. a. O. 123).

Eine eingehende Problemerkörterung mit deutlichen Urteilen gegen den Ausschluß von den Sakramenten findet sich bei *Corecco* 1982, 461–502. Die gegenteilige Meinung vertreten *Listl* 1989, 175 und *Primetshofer* 1989, 191.

73 Synode 72 Diözese Basel, Sachkommission 9: Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Solothurn 1976, 4.3.2.

Auch die Deutsche Bischofskonferenz fordert die Kirchensteuerzahler auf, statt auszutreten aufzutreten, indem sie von ihrem Recht Gebrauch machen „bei der Kirchensteuerfestsetzung und -verwendung mitzuwirken“ (Erklärung 1969, 558).

74 Vgl. das Votum des St. Galler Bischofs: *Fürer* 1997, 409–410.

75 Vgl. z. B. das Loseblatt „Rechtliche und finanzielle Konsequenzen der Austrittserklärung“ der Kirchengemeinde Luzern.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

In Deutschland ist der Austritt aus dem staatskirchenrechtlichen Verband ein öffentliches Sichlossagen von der Kirche. Der Austretende vergeht sich damit an der Einheit im Glauben, die auch ein öffentliches Bekennen in sich schließt. Deshalb ist mit dem staatlichen Austritt auch der Ausschluß vom sakramentalen Leben der Kirche gegeben (vgl. Erklärung 1969, 557–559).

In der Schweiz wird diese Auffassung – mit Ausnahme des Bistums St. Gallen – bisher eher abgelehnt. Es wird die Meinung vertreten, daß die pastoralen Folgen eines staatskirchenrechtlichen Austritts nicht generell beurteilt werden können. Gemäß der Synode 72 sind die Motive und näheren Umstände im einzelnen zu klären, wozu ein „pastorales Gespräch“<sup>76</sup> diene.

Das heißt mit anderen Worten: In der Schweiz wird ein „modifizierter Kirchenaustritt“, bzw. ein „intendierter Teilaustritt“<sup>77</sup> toleriert. Die austretende Person erklärt, sie wolle nur zur Kirchgemeinde, zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten, nicht aber zur Kirche als Glaubensgemeinschaft. Dieser modifizierte Kirchenaustritt wird sowohl von staatlicher als auch von kirchlicher Seite in Deutschland abgelehnt.<sup>78</sup>

Weil ein modifizierter Kirchenaustritt in der Schweiz von der Kirche zugelassen wird, sind „die Kriterien, deren die Rechtsordnung bedarf, für die Bestimmung der Zugehörigkeit schwerer zu finden . . . Dies kann eine Entwicklung einleiten, welche die öffentlich-rechtliche Anerkennung überhaupt in Frage stellt“ (Cavelti 1982, 104). Der Aufruf zum Kirchenaustritt scheint nicht zufällig aus denselben kirchlichen Kreisen zu kommen, die den Aufruf zur Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich befürwortet haben.

#### 4. Pastorale Anmerkungen<sup>79</sup>

Pastorale Fragen des Kirchenaustritts dürfen nicht unabhängig von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Fragen behandelt werden. In der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz werden beide Seiten zu beleuchten sein (vgl. Lendi 1997, 22).

Dagegen soll bei Menschen in Not nicht nach der Religionszugehörigkeit gefragt werden. Sollten sich die Kirchenaustritte jedoch häufen und die Kirchensteuer entsprechend zurückgehen, wäre die Kirche finanziell eines Tages nicht mehr in der Lage, diese Dienste im heutigen Ausmaß zu erbringen.<sup>80</sup> Es wird gerade auch im sozialen Bereich deutlich, wie gefährlich es ist, den Kirchenaustritt pastoral zu bagatellisieren.

76 Synode 72 Diözese Basel, Sachkommission 9: Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Solothurn 1976, 4.3.2.

77 Titus Lehnerr spricht in diesem Zusammenhang von einem „intendierten Teilaustritt“ (Lehnerr 1983, 124).

78 Auch staatlicherseits ist es in der Bundesrepublik Deutschland klar, „daß es einen sog. modifizierten Kirchenaustritt in der Form einer öffentlichen Erklärung nicht gibt, somit nicht ein Austritt bloß aus der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . Der Status einer steuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die konkrete Existenzform der Katholischen Kirche in Deutschland. . . Eine ‚Kirchensteuerweigerung‘ müßte als Verfehlung gegen eine wichtige, auch kirchenrechtlich legitimierte Gemeinschaftsverpflichtung qualifiziert werden“ (Hollerbach 1983, 896. Zur Kirchensteuer als kirchenrechtlich legitimer Gemeinschaftsverpflichtung vgl. a. a. O., 889–892).

79 Vgl. Pastoralamt des Bistums Basel (Hrsg.), Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen zu den Kirchenaustritten, Solothurn 1981, Vgl. Müder 1992, 1–3.

80 Vgl. das Loseblatt „Rechtliche und finanzielle Folgen des Kirchenaustritts“ der Kirchgemeinde Luzern.

Wo Personen aus finanziellen Gründen keine Kirchensteuer bezahlen können, reichen sie ein Erlaßgesuch wegen Bedürftigkeit ein oder sprechen mit dem Pfarrer oder der Pastoralassistentin.

Soziologisch ist der Kirchenaustritt mit einem Prozeß der Individualisierung, Deinstitutionalisierung und Privatisierung des Religiösen in unserer Gesellschaft verbunden. Auf diese Herausforderung für die Kirchen kann hier nicht weiter eingegangen werden. Ich verweise auf die zwei Kommentarbände zur religionssoziologischen Studie „Jede(r) ein Sonderfall?“<sup>81</sup> (Krüggeler/Stolz 1996 und Dubach/Lienemann 1997).

Der Pastoraltheologe *Norbert Mette* ruft im 2. Kommentar-Band in Erinnerung: Es „wäre illusorisch zu meinen, die Kirche käme ohne jegliche Organisation und auch ohne jegliches Geld aus“ (Mette 1997, 133). Kirche erschöpft sich aber nicht in Organisation. Durch sie soll etwas in dieser Welt zur Darstellung kommen, was die beste Organisation nicht zu erwirken vermag: das in Jesus Christus angebrochene Reich Gottes. Institutionen und Organisationen kommt in diesem Zusammenhang ein Stellenwert „zweiter Ordnung“ zu.

„Der zentrale Bereich des Lebens von heute ist (aber) . . . derjenige der wirtschaftlichen und technischen Innovationen. . . Religion ist dabei zwar nicht verschwunden, aber sie ist in den Bereich des Subjektiven abgewandert. Glaube wird dann als eine der subjektiven Religionsformen toleriert; oder er behält letztlich als Kulturfaktor einen bestimmten Raum. Aber auf der anderen Seite wird das Christentum auf neue Weise Lebensmodelle anbieten und sich in der Einöde des technischen Daseins wieder als ein Ort einer wirklichen Menschlichkeit darstellen. Das geschieht jetzt schon“ (Ratzinger 1996, 135). Für eine Gesellschaft und einen Staat, die aufgrund des Individualismus immer mehr in Individuen zerfallen, sich in Individuen auflösen, ist der Aufbau von Gemeinschaft von zentraler Bedeutung. Seelsorgerinnen, Seelsorger und Gemeindeglieder versuchen Gemeinde Jesu Christi, Kirche aufzubauen. In vielfältigen Formen wird in der Gegenwart menschengerechtes Handeln eingeübt, das schon jetzt an die sinnerfüllte Zukunft des Reiches Gottes glaubt.

## 5. Schluß

Nachdem ich nun ausführlich die Frage des Kirchenaustritts nach staatlichem und kirchlichem Recht dargestellt habe, möchte ich zum Schluß den Blickwinkel wieder öffnen auf den Horizont des Grund- und Menschenrechts Religionsfreiheit, mit dem wir begonnen haben.

- Dieses Menschenrecht ist die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Religionen in einer pluralistischen Schweiz.
- Der Mißbrauch des Menschenrechts Religionsfreiheit führt zu einer Schwächung der Kirchen. Das Verhältnis zwischen staatlichem Kirchenaustritt und den kirchenrechtlichen Konsequenzen muß auch in der Schweiz noch vermehrt diskutiert und bald geklärt werden.

81 Diese „fachlich hervorragende empirische Studie“, so *Ebertz*, weist nach, „daß von den kirchentreu (!) Katholiken ein Drittel (!) dem reinkarnatorischen Wiedergeburtsglauben anhängt. . . . (Dies) erhärtet die These, daß sich das Kirchenmitgliedschaftsverhältnis überhaupt immer weniger in Richtung eines Überzeugungsverhältnisses gestaltet. Der Mitgliedschafts-Typ des ‚Anhängers‘ ist dementsprechend in beiden Konfessionen zur Minderheit geworden . . . Empirisch immer klarer wird nämlich, daß sich dieses kirchliche Mitgliedschaftsverhältnis der Mehrheit in ein Tauschverhältnis verwandelt hat, in dem sich die Frage nach dem Nutzen der Mitgliedschaft – aber auch nach deren Kosten – vordrängen kann“ (Ebertz 1997, 135–136).

Wegen der Finanzknappheit fordert der Staat die Kirchen auf, sich vermehrt bei der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben – wie z. B. bei der Theologischen Fakultät – zu beteiligen. Auch deshalb können keine Trittbrettfahrer geduldet werden, die die finanziellen Lasten der Kirchen nicht mittragen wollen.

- Die Achtung vor der Würde der Person kann aber niemandem abgesprochen werden, auch nicht nach einer Entscheidung wie z. B. dem Kirchenaustritt. Die Würde der Person, auch der konfessionslosen Person, wie der nichtchristlichen Person, gilt es zu schützen.

Schließen möchte ich meine Antrittsvorlesungen mit dem Bekenntnis eines suchenden Menschen, dem ich mein erstes Buch gewidmet habe (*Loretan* 1994, 5). In seinem Tagebuch hat er seinen persönlichen Suchprozeß zum Ausdruck gebracht. Mit der Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils gab er dem Suchprozeß in seiner Kirche Gestalt:

*Johannes XXIII.*, der das Menschenrecht Religionsfreiheit im Lehramt der Katholischen Kirche verankert hat, bekennt vor seinen engsten Mitarbeitern (Kardinal *Cicognani* und Msgr. *Dell'Acqua* und Msgr. *Loris Capovilla*) in seinen letzten Lebenswochen:

„Mehr denn je, bestimmt mehr als in den letzten Jahrhunderten, sind wir heute darauf ausgerichtet, dem Menschen als solchem zu dienen, nicht bloß den Katholiken, darauf, in erster Linie und überall die Rechte der menschlichen Person und nicht nur diejenigen der katholischen Kirche zu verteidigen. Die heutige Situation, die Herausforderungen der letzten 50 Jahre und ein tieferes Glaubensverständnis haben uns mit neuen Realitäten konfrontiert . . . Nicht das Evangelium ist es, das sich verändert; nein, wir sind es, die gerade anfangen, es besser zu verstehen“ (Deutsch zitiert nach: *Kaufmann/Klein* 1990, 24).<sup>82</sup>

### Literaturübersicht

*Amherd, Moritz*, Kirchenaustritt aus der Sicht der Statistik, in: *Austritt* 1982, 313–323.

*Austritt aus der Kirche*, Carlen, Louis (Hrsg.), Freiburg 1982.

*Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *Säkularisation und Utopie*. FS Ernst Forsthoff (Ebracher Studien), Stuttgart 1967, 75–94.

*Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt (Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Bd. 3), Freiburg i. Br. 1990.

*Campanhausen, Axel Frhr. v.*, Die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrecht, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, Berlin 1994<sup>2</sup>, 755–775.

*Campanhausen, Axel Frhr. v.*, Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, Berlin 1994<sup>2</sup>, 777–785.

*Campanhausen, Axel Frhr. v.*, Kirchliches Mitgliedschaftsrecht, in: *Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht* 1996 (Bd. 1), Bern 1997, 55–60.

*Cavelti, Urs J.*, Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: *Austritt* 1982, 69–105.

*Chapelle, Ph. de la*, La Déclaration Universelle des Droits de l'Homme et le Catholicisme, Paris 1967.

*Coenen-Marx, Cornelia*, Kirchenmitgliedschaft zwischen Zugehörigkeit und Beteiligung, in: *Pastoraltheologie* 3 (1996), 86–101.

*Corecco, Eugenio*, La sortie de l'Eglise pour raison fiscale, Le problème canonique, in: *Austritt*, 11–67. Die italienische Fassung *Dimettersi dalla chiesa per ragioni fiscali*, in: *Apollinaris* 55 (1982), 461–502.

<sup>82</sup> „Es handelt sich . . . nicht um einen vom Papst unterschriebenen Text und auch nicht um eine „Bandaufnahme“. Vielmehr verdanken wir die sechs Sätze, um die es geht, den täglichen Aufzeichnungen, die der Sekretär des Papstes, Msgr. *Loris Capovilla*, über die letzten neun Wochen des Pontifikates von Anfang April 1963 bis zum Sterben am Abend des 3. Juni (Pfingstmontag) wie eine Agenda gemacht hat.“ *Kaufmann/Klein* 1990, 23–24.

- Demel, Sabine*, Kirchliche Trauung – unerläßliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen?, Stuttgart 1993.
- Dubach, Alfred*, Haben die Kirchen ausgedient?, in: Loretan (Hrsg.), 1995, 129–140.
- Dubach, Alfred*, Jenseits der Kirchen. Konfessionslose in der Schweiz, unveröffentlichte Studie, erhältlich beim Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut, St. Gallen, 1997 (erscheint voraussichtlich Ende 1997 im NZU-Verlag Zürich).
- Dubach, Alfred/Lienemann, Wolfgang (Hrsg.)*, Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen. Kommentare zur Studie „Jeder ein Sonderfall? Religion in der Schweiz“, Bd. 2, Zürich 1997.
- Ebertz, Michael N.*, Kirchenmitgliedschaft – ein Tauschverhältnis?, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 145 (1997/2), 132–142.
- Engelhardt, Hanns*, Einige Gedanken zur Kirchenmitgliedschaft im kirchlichen und staatlichen Recht, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2 (1996), 142–158.
- Erklärung der Diözesanbischöfe der Bundesrepublik vom Dezember 1969 zu den Fragen des kirchlichen Finanzwesens, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 138 (1969), 557–559.
- Friederich, Ueli*, Kirche und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993.
- Fuchs, Johannes-Georg*, Zugehörigkeit zu den Schweizer evangelisch-reformierten Volkskirchen, in: Austritt 1982, 173–220.
- Fürer, Ivo, Bischof*, Bistum und Konfessionsteil, in: SKZ 26 (1997), 406–410.
- Gänswein, Georg*, Kirchengliedschaft – Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliären Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche, (Münchener Theologische Studien), St. Ottilien 1995.
- Grichting, Martin*, Kirche oder Kirchenwesen. Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich, Freiburg/Schweiz 1997.
- Häfelin, Ulrich*, Kommentar zur Art. 49 und 50 BV, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Zürich 1991.
- Hafner, Felix*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Freiburger Veröffentlichungen auf dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 36, Freiburg 1992.
- Hafner, Felix*, Trennung von Kirche und Staat. Anspruch und Wirklichkeit, in: Basler Juristische Mitteilungen 1996, 225–256.
- Höffe, Otfried*, Vernunft und Recht, Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs, Frankfurt a. M. 1996.
- Hollerbach, Alexander*, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 889–900.
- Hollerbach, Alexander*, Der verfassungsrechtliche Schutz kirchlicher Organisation, in: Isensee, Josef und Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, Heidelberg 1989, 557–594.
- Huber, Wolfgang*, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996.
- Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung, hrsg. von Alfred Dubach und Roland J. Campiche, Zürich/Basel 1993.
- Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution Sacrae Disciplinae Leges, in: Codex Iuris Canonici, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, VIII–XXVII.
- Johannes Paul II.*, Enzyklika „Ut unum sint“. Über den Einsatz in der Ökumene, vom 25. Mai 1995, deutsch hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 121).
- Josuttis, Manfred*, Fremde Heimat Kirche. Fünf gute Gründe für den Kirchenaustritt, in: Lutherische Monatshefte 4 (1995), 2–3.
- Karlen, Peter*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz. Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich 1988.
- Kasper, Walter*, Tradition als theologisches Erkenntnisprinzip, in: Theologie und Kirche, Mainz 1987.
- Kasper, Walter*, Wahrheit und Freiheit. Die Erklärung über die Religionsfreiheit des II. Vatikanischen Konzils, (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bericht 4), Heidelberg 1988.
- Kaufmann, Ludwig/Klein, Nikolaus*, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg – Brig 1990.
- Kellerhals, Adolf C.*, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 32), Freiburg 1991.
- Kirchenaustrittstagung 1996 in Basel, in: Schweizer Jahrbuch für Kirchenrecht 1996, Bern 1997, 107–113.

- Klein, Nikolaus*, Widerstand und Dialog, in: *Orientierung* 61 (1997), 25–26.
- Kley-Struller, Andreas*, „Kirchliche Doppelmitgliedschaft“ – ein Anstoß, in: *SKZ* 160 (1992), 366–370.
- Krämer, Peter*, Kirche der freien Gesellschaft. Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem umstrittenen Kirchenmodell, München 1981.
- Krämer, Peter*, Menschenrechte-Christenrechte. Das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand, in: *Ministerium Iustitiae* (FS Heinemann), Essen 1985.
- Krämer, Peter*, Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche, Stuttgart/Berlin/Köln 1993.
- Kraus, Dieter*, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993.
- Krüggeler, Michael/Stolz, Fritz* (Hrsg.), Ein jedes Herz in seiner Sprache. . . Religiöse Individualisierung als Herausforderung für die Kirchen. Kommentare zur Studie „Jeder ein Sonderfall? Religion in der Schweiz“, Bd. 1, Zürich 1996.
- Kuhn, Winfried*, Sind Sie reif für den Kirchenaustritt? Wie Sie sich mit gutem Gewissen von der Zwangsabgabe Kirchensteuer befreien, Frankfurt/Main 1997.
- Kühnhardt, Ludger*, Die Universalität der Menschenrechte (Studien zur Geschichte und Politik, Band 256), Bonn 1987.
- Lendi, Robert*, Neuroentierung und Prioritätensetzung der PPK, in: *SKZ* 165 (1997), 21–22.
- Lenherr, Titus*, Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt. Versuch einer Interpretation, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 152 (1983), 107–125.
- Lienemann, Wolfgang*, Kirchenmitgliedschaft. Entwicklungen und Perspektiven?, in: *Dubach/Lienemann* (Hrsg.) 1997, 215–240.
- Lienemann, Wolfgang*, Gesellschaftliche, rechtliche und theologische Probleme der Kirchenzugehörigkeit, in: *Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht* 1996 (Bd. 1), Bern 1997, 67–106.
- Listl, Joseph*, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, in: *Schulz, Winfried* (Hrsg.), *Recht als Heildienst*. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 160–186.
- Loretan, Adrian*, „Kirchliche Doppelmitgliedschaft“ aus kirchenrechtlicher Sicht. Ein Gutachten zur Volksinitiative „Kirchliche Doppelmitgliedschaft“ der Ökumenischen Frauenbewegung Zürich, in: *SKZ* 160 (1992), 34–35.
- Loretan, Adrian*, Spiritualität der Menschenrechte. Zum Tag der Menschenrechte, in: *SKZ* 161 (1993), 665–667.
- Loretan, Adrian*, Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Wandel, in: *SKZ* 162 (1994), 77–81.
- Loretan, Adrian*, „Trennung von Kirche und Staat?“ Bericht von der Staatskirchenrechtlertagung, in: *SKZ* 162 (1994), 284–287.
- Loretan, Adrian* (Hrsg.), *Kirche – Staat im Umbruch*. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995.
- Loretan, Adrian*, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, oder wie finanziert sich die Kirche?, in: *Kurszeitung Theologie für Laien* Nr. 1, Oktober 1995, 9–10.
- Loretan, Adrian*, Brauchen die Kirchen den Staat noch? Zum Kontext der Religionsfreiheit, in: *Ries, Markus und Kirchschräger, Walter* (Hrsg.), *Glauben und Denken nach Vatikanum II*. Kurt Koch zur Bischofswahl, Zürich (NZN Buchverlag) 1996, 157–180.
- Loretan, Adrian* (Ed.), *Rapports Église-État en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin*, Freiburg Schweiz 1997.
- Luf, Gerhard*, Rechtsphilosophische Grundlagen des Kirchenrechts, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, 24–32.
- Luf, Gerhard*, Grundrechte im CIC/1983, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 35 (1985), 107–157.
- Mäder, Otmar*, Seelsorge bei Kirchenaustritt, St. Gallen 1992.
- Mette, Norbert*, Mitgliedschaft in den Kirchen unter dem Anspruch auf religiöse Individualität, in: *Dubach/Lienemann* (Hrsg.) 1997, 241–252.
- Müller, Hubert*, Diskussion, in: *Corecco Eugenio* (Hrsg.), *Die Grundrechte des Christen in der Kirche und Gesellschaft*. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, Freiburg/Milano 1981, 97–101.
- Nientiedt, Klaus*, Kirchenaustritte: Motive, Anlässe, Ursachen, in: *Herder-Korrespondenz* 11 (1993), 550.
- Pannenberg, Wolfhart*, Einheit der Kirche als Glaubenswirklichkeit und als ökumenisches Ziel, in: *ders.*, *Ethik und Ekklesilogie*. Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1977, 200–210.
- Pastoralamt des Bistums Basel* (Hrsg.), *Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen zu den Kirchenaustritten*, Solothurn 1981.
- Prcela, Frano*, Pionier der kirchlichen Erneuerung. Yves Congar (1904–1995), in: *Wort und Antwort* 36 (1995), 130–133.

- Prejean, Sr. Helen*, Dead Man Walking. Sein letzter Gang, (Deutsche Erstausgabe) München 1996.
- Primetshofer, Bruno*, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: Schulz, Winfried (Hrsg.), Recht als Heildienst. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 187–199.
- Rahner, Karl*, Die Gliedschaft in der Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius' XII. „Mystici Corporis Christi“, in: ders., Schriften zur Theologie, Bd. II, Einsiedeln/Zürich/Köln 1964, 7–94.
- Raselli, Niccolò*, Schickliche Beerdigung für „Andersgläubige“, in: Aktuelle Juristische Praxis 9 (1996) 1103–1110.
- Ratzinger, Kardinal Joseph*, Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald, Stuttgart 1996.
- Rauber, Karl-Josef*, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Loretan (Hrsg.) 1995, 170–177. Rechtliche und finanzielle Folgen des Kirchenaustritts, Loseblatt erhältlich bei der Kirchengemeinde Luzern.
- Reinhardt, Heinrich J. F.*, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, in: Lüdicke, Klaus/Paarhammer, Hans/Binder, Dieter A. (Hrsg.), Neue Positionen des Kirchenrechts, Graz 1994, 181–201.
- Richter, F.-H.*, Handbuch Kirchenaustritt. Wie trete ich aus der Kirche aus?, Berlin 1993.
- Riedel-Spangenberg, Ilona*, Kircheng Zugehörigkeit und Kirchensteuer, Zum Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht, in: Ockenfels, Wolfgang und Kettern, Bernd (Hrsg.), Streitfall Kirchensteuer, Paderborn 1993, 109–129.
- Rutz-Imhoof, Ernst*, Zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich, in: Loretan (Hrsg.) 1995, 50–61.
- Schmälzle, Udo*, Zur diakonalen Dimension der Allensbacher Kirchenaustrittsstudie, in: Caritas 6 (1995), 244.
- Schmied, Gerhard*, Kirchenaustritt als abgebrochener Tausch, Mainz 1994.
- Schmidinger, Heinrich*, Der Mensch ist Person. Ein christliches Prinzip in theologischer und philosophischer Sicht, Innsbruck – Wien 1994 a.
- Schmidinger, Heinrich*, Von der Substanz zur Person, in: Theologisch-Praktische Quartalschrift 142 (1994 b), 383–394.
- Schüepf, Guido*, Kirchenaustritte – Anfrage an Selbstverständnis und pastorales Handeln der Kirche, in: Austritt, 243–311.
- Seibel, Wolfgang*, Kirchenaustritte, in: Stimmen der Zeit 11 (1993), 721 ff.
- Starck, Christian*, Der demokratische Rechtsstaat als europäisches Erbe. Anfechtungen und Gefahren gegenwärtiger Entwicklungen; in: Staatspolitisches Forum der NZZ, 1. November 1995 (Nr. 254), 17.
- Vorrede zum CIC 1983, in: Codex Iuris Canonici, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, XXIX–LXIII.
- Walser, Markus*, Kirchenmitgliedschaft und Kirchenaustritt, in: Schweizerische Katholische Wochenzeitung vom 17. Januar 1997, 3 und 5.